

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 16.07.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juli 1940. 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1940, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, vom 28. Juli 1932 (Old. Gef. Bl. Bd. 47 S. 893) wird in Artikel 2 Abschnitt B 2 a nachgefügt:

„In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen.“

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

Blauenburger Gesetzblatt

1.1. 1890. Ausgabe zu Oldenburg, den 18. Juli 1890. Nr. 18. C. 1890.

Inhalt:

Ver. des. Bestimmungen des Staatsministeriums vom 2. Juli 1890, betreffend die Ausführung der Reichsverfassung, insbesondere die Ausführung der Reichsverfassung.

St. Bl.

Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsverfassung, insbesondere die Ausführung der Reichsverfassung.
Erlassung, den 2. Juli 1890.

In der Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsverfassung, vom 2. Juli 1890 (St. Bl. Nr. 18. C. 1890) wird in Artikel 2 Absatz 2 Folgendes bestimmt:
„In Fällen der Reichsverfassung werden die Befehle, die unter dem Namen des Reichspräsidenten ausgeben werden, durch den Reichspräsidenten selbst auszugeben.“

Erlassung, den 2. Juli 1890.

Staatsministerium.

2. 1890.

